

Satzung des Essener Skiklub e.V. vom 07. November 2007

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Essener Skiklub e.V.“
Er wurde am 03. Januar 1908 als Ortsgruppe des Skiklubs Sauerland, Landesverband des Deutschen Skiverbandes, gegründet.
2. Sitz des Vereins ist ESSEN.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter Nr. 1722 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinnes des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Skisports, auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ausübung und Pflege des Skisports,
- Ausübung und Pflege von Nordic Sports,
- Ausbildung im Skilauf,
- Betreuung der skilaufenden Jugend,
- Allgemeine sportliche Aktivitäten

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
 - a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese sind in der Jugendabteilung zusammengefasst.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich mit dem jeweils gültigem Beitrittsformular zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss.
5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist zu diesem Zeitpunkt wirksam, wenn er dem Vorstand schriftlich bzw. in elektronischer Form bis zum 31. Dezember erklärt wird

6. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, insbesondere wegen
- Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - Verstoß gegen die Zwecke des Vereins,
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, etwaiger Aufnahmegebühr oder Umlagen bis zum Ende des Geschäftsjahres und nach zweimaliger vergeblicher Mahnung.

Die Entscheidung des Vorstandes muss einstimmig sein. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, ist die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.
Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
Sofern ein Ältestenrat besteht, ist dieser vorher anzuhören.

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlage

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren, über deren Höhe, Staffelung und Zahlungsmodalitäten die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Die Erhebung einer Umlage bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, wobei $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein müssen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit siehe § 7 Abs. 5.
3. Der Vorstand kann einstimmig in Ausnahmefällen Mitgliedern Ermäßigung oder Stundung der Zahlungen mit zeitlicher Begrenzung gewähren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand und dem Geschäftsführer., Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus bis zu 5 Beisitzern, deren Funktion durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Im Satzungstext ist unter der Bezeichnung „Vorstand“ stets der erweiterte Vorstand zu verstehen. Der geschäftsführende Vorstand ist ausdrücklich als solcher bezeichnet.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsverbindlich wird diese Vertretung durch die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vollzogen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt; der 1. Vorsitzende und der Finanzvorstand in den Jahren mit gerader Zahl, der Geschäftsführer in den Jahren mit ungerader Zahl. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied – ausgenommen der 1. Vorsitzende – oder ein Beisitzer während der Wahlzeit aus, kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen aus den ordentlichen Mitgliedern berufen. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden erfolgt eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

5. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - e) Vorschlag zur Ernennung zum Ehrenmitglied.
6. Der Umfang der Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird im Innenverhältnis in der Weise begrenzt, dass er ohne Beschluss der Mitgliederversammlung keine über die im genehmigten Haushaltsvoranschlag festgelegten Gesamtausgaben hinausgehenden Ausgaben von mehr als 5.000,- Euro für den Verein tätigen darf.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden und mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich bzw. in elektronischer Form durch den 1. Vorsitzenden, in Eilfällen auch durch ein anderes Vorstandsmitglied mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt, soweit in dieser Satzung nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Geschäftsführer bzw. dessen Vertreter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Namen der Teilnehmer
- Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über diese Beschlussfassung sind zum Protokollbuch zu nehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahrestätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - b) Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Genehmigung des Jahreshaushaltsplanes,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlage,
 - e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer,
 - f) Wahl des Kassenprüfer,
 - g) Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - h) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern gemäß § 3 Ziff. 6 Abs. 2,
 - i) Änderung der Satzung,
 - j) Änderung des Zweckes des Vereins,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens bis März eines jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung beschließt,
 - 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt,
 - der Ältestenrat die Einberufung verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, schriftlich bzw. in elektronischer Form bei Einhaltung einer Frist von mindestens 2

Wochen unter Übersendung der Tagesordnung und Beratungsunterlagen, wie Jahresüberschussermittlung und Haushaltsvoranschlag, einberufen.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Kalendertag. Es gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift adressiert wurde. Bei Familienmitgliedschaft gilt darüber hinaus die einfache Versendung der Unterlagen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe von Gründen verlangen. Später eingegangene oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- Bestätigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung,
- Geschäfts- und Arbeitsberichte des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstandswahlen
- Wahl der Kassenprüfer
- Haushaltsvoranschlag
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlage
- Sportprogramm
- Jugendprogramm
- Verschiedenes

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mehrheitlich den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 ordentliche Mitglieder anwesend sind. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

Zur Beschlussfassung ist in der Regel die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben bei Feststellung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Soweit es sich um Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins handelt, müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung schriftlich bzw. in elektronischer Form einzuberufen, die sodann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Soweit es sich um Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins handelt, genügt nun die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der dann anwesenden ordentlichen Mitglieder. Darauf die ist der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hinzuweisen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet in einem sofort anschließenden zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf der 2/3-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung. Sofern ein Ältestenrat besteht, ist dieser vorher anzuhören.

7. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen jedes Jahr zumindest einer ausgewechselt werden muss. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überprüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
8. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer zu fertigen. Im Falle seiner Abwesenheit beauftragt der Versammlungsleiter ein Mitglied mit der Fertigung der Niederschrift.

Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist in seinem wesentlichen Inhalt festzuhalten.

Die Niederschrift muss enthalten:

- Ort und Zeit der Mitgliederversammlung
- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsmäßigen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Beschlussanträge und Beschlüsse im Wortlaut
- Die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse

Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern in angemessener Zeit zur Kenntnis zu bringen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8 Ältestenrat

1. Es soll ein Ältestenrat gebildet werden, der bei allen grundsätzlichen und wesentlichen Vereinsangelegenheiten beratend zu beteiligen ist. Ihm obliegt auch die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Auf die Beteiligung des Ältestenrates bei

- Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 3 Ziff. 6
- Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziff. 3
- Abberufung eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 7 Ziff. 6 Abs. 3

wird besonders verwiesen.

2. Der Ältestenrat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die dem Verein seit mehr als 25 Jahren als ordentliche Mitglieder angehören (Mitglieder des Vorstandes ausgenommen).
3. Die bis zu vier Ältestenratsmitglieder werden im Rahmen der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Vorschlags-, wahl- und stimmberechtigt sind bei dieser Wahl lediglich die Vereinsangehörigen mit mindestens 25-jähriger ordentlicher Mitgliedschaft. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Gewählt sind die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit wird gemäß § 7 Ziffer 6 verfahren. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Ältestenrates während der Wahlzeit aus, rückt der Nächstfolgende aus der letzten Wahlliste als Mitglied nach.

§ 9 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst in Beachtung dieser Satzung.

Die Ausführung obliegt

- dem Vereinsjugendtag
- dem Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

**§ 10
Verwaltung**

Der Vorstand hat den Verein verantwortlich und ordnungsmäßig zu verwalten. Er hat über die Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsfunktionen eine Geschäftsordnung aufzustellen, in der auch die Aktenordnung und die Unterschriftsbefugnisse zu regeln sind.

**§ 11
Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit der in § 7 Ziff. 5 Abs. 4 u. 6 der Satzung geforderten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Abwickler (Liquidatoren) bestellt, übernehmen der 1. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam diese Aufgabe. Sie haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
3. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nach Einverständnis des zuständigen Finanzamtes an das Jugendamt der Stadt Essen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 07. November 2007 in Kraft und tritt an die Stelle der zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Dezember 2000 geänderten Satzung.

Thomas Weber
(1. Vorsitzender)

Werner Hartmut Heinze
(Finanzvorstand)

Christian Neuhaus
(Geschäftsführer)